Praxispolice für Ärzte
Allianz Bedingungen für die pauschale Elektronikversicherung **550/01**
für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Heilberufe
ABPP 2016 - Fassung April 2021 -

Inhalt

Seite

Teil AT (Allgemeiner Teil)
§ 1 Gegenstand der Versicherung 1
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 2
§ 3 Versicherte Interessen 3
§ 4 Versicherungsort; Freizügigkeit; Transport 3
§ 5 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen 4
§ 6 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Unterversicherung 4
§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung 4
§ 8 Sachverständigenverfahren 5
§ 9 Maßnahmen zur Wiederherstellung; Hersteller als gemeinsamer Gutachter 6
§ 10 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss; Anerkennung 6
§ 11 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages 6
§ 12 Beiträge, Versicherungsperiode 6
§ 13 Beitragszahlung; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung; Lastschriftverfahren 7
§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 7
§ 15 Gefahrerhöhung 8
§ 16 Überversicherung 8
§ 17 Mehrere Versicherer 8
§ 18 Versicherung für fremde Rechnung 9
§ 19 Übergang von Ersatzansprüchen 9
§ 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall 9
§ 21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 9
§ 22 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen; 9
§ 23 Vollmacht des Versicherungsvertreters; Vollmacht des Maklers 9
§ 24 Verjährung 10
§ 25 Zuständiges Gericht 10
§ 26 Anzuwendendes Recht 10

Teil HW (Hardware)
§ 1 Gegenstand der Versicherung 10
§ 2 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht 11
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten 11
§ 4 Umfang der Entschädigung 12
§ 5 Zwischenbildträger, Röhren und Flachdetektoren 14
§ 6 Großgeräte 15
§ 7 Vorsorgeversicherung; Jahresmeldung für Veränderungen 15
§ 8 Beginn der Haftung 15
§ 9 Reparaturbeginn 15
§ 10 Reparatur durch den Versicherungsnehmer 15
§ 11 Ersatzgerät 15
§ 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen 15
§ 13 Regressverzicht 16
§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Hardware) 16

Teil SW (Software)
§ 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten; versicherte Sachen 16
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 16
§ 3 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht 17
§ 4 Selbstbehalt 17
§ 5 Entschädigungsberechnung 17
§ 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Software) 18

Teil ME (Mehrkosten und Ertragsausfall)
§ 1 Gegenstand der Versicherung 18
§ 2 Mehrkosten 18
§ 3 Ertragsausfall 18
§ 4 Haftzeit 19
§ 5 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 19
§ 6 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht 19
§ 7 Selbstbehalt 19
§ 8 Entschädigungsberechnung 19
§ 9 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens 20
§ 10 Sachverständigenverfahren 20

Teil IN (Inhalt)
§ 1 Gegenstand der Versicherung 20
§ 2 Versicherte Kosten 21
§ 3 Umfang der Entschädigung 21
§ 4 Obliegenheiten (Inhalt) 21

Teil AT (Allgemeiner Teil)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

a) Anlagen und Geräte gemäß Teil HW (Hardware);

b) Programme, Daten und Datenträger gemäß Teil SW (Software);

c) Mehrkosten und/oder Ertragsausfall gemäß Teil ME (Mehrkosten und Ertragsausfall);

d) kaufmännischen Einrichtungsgegenstände und Vorräte gemäß Teil IN (Inhalt) - sofern vereinbart.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

e) Wasser, Feuchtigkeit;

f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

(2) Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(3) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

c) durch Innere Unruhen;

d) durch Terrorakte;

e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

f) durch Erdbeben;

g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt

i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

   Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

   § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

   Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

k) durch das Vorhandensein von und/oder die Beaufschlagung mit Krankheitserregern, pathogenen Organismen, Bakterien oder Viren, es sei denn, diese Schäden sind infolge eines anderen ersatzpflichtigen Schadens entstanden.

(4) Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

   Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

   Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes

einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

e) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 3 Versicherte Interessen

(1) Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

(2) Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

(4) Hat der Versicherungsnehmer die Sache vorübergehend einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert, sofern die Überlassung nicht gewerblich erfolgte.

(5) Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort; Freizügigkeit; Transport

(1) Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind

a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke;

b) auch unbenannte Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Höchstentschädigung für unbenannte Betriebsgrundstücke ist in Teil AT § 6 Nr. 1 a) geregelt

c) Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

Es besteht Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes

a) Versicherungsschutz besteht außerhalb des Versicherungsortes weltweit.

b) Versicherungsschutz besteht gemäß Teil HW

aa) in der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden;

bb) während der Transporte zwischen den Versicherungsorten gemäß Nr. 1, sowie auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma (gemäß b) aa));

c) Versicherungsschutz besteht gemäß Teil SW

aa) für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, welche die Betriebsgrundstücke gemäß Nr. 1 verbinden;

bb) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebsgrundstücken gemäß Nr. 1 und den Auslagerungsstätten.

d) Die Höchstentschädigung außerhalb des Versicherungsortes (gemäß Nrn. 2 a) bis 2 c)) ist in Teil AT § 6 Nr. 1 b) geregelt.

(3) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht für Umzüge, die zwischen den Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

§ 5 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

(1) Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat ergänzend zu Teil HW § 7 eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

(2) Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;

b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

(3) Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

(4) Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Vereinbarung der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu $P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0{,}3 \times \frac{E}{E_0} + 0{,}7 \times \frac{L}{L_0}$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = \frac{E}{E_0}$$

Es bedeuten:

P_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

§ 6 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt; Unterversicherung

(1) In den Teilen HW, SW und/oder ME dieses Vertrages vereinbarte Höchstentschädigungen finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung und beinhalten jeweils sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendende Kosten.

a) Die Höchstentschädigung für unbenannte Betriebsgrundstücke gem. Teil AT § 4 Nr. 1 b) beträgt 125.000 EUR.

b) Die Höchstentschädigung außerhalb des Versicherungsortes gem. Teil AT § 4 Nr. 2 d) beträgt je vereinbartem Vertragsteil (HW, SW, ME) 50 % der im jeweiligen Vertragsteil dokumentierten Versicherungssumme - insgesamt für alle drei Vertragsteile jedoch nicht mehr als 500.000 EUR.

(2) In den Teilen HW, SW und/oder ME dieses Vertrages vereinbarte Selbstbehalte finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung.

(3) Zur Unterversicherung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Teile HW § 2, SW § 3 und/oder ME § 6.

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

   Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

(2) Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom

Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

(3) Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;

b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(4) Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

(5) Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

(6) Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 8 Sachverständigenverfahren

(1) Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

(2) Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

(3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere

   aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

   bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

   cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

(5) Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn

nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(6) Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 9 Maßnahmen zur Wiederherstellung; Hersteller als gemeinsamer Gutachter

(1) Im Schadenfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.

(2) Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

§ 10 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss; Anerkennung

(1) Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

(2) Anerkennung

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

§ 11 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

(2) Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

(3) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(4) Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

(5) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

(6) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 12 Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 13 Beitragszahlung; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung; Lastschriftverfahren

(1) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem

Bestehen eines Widerrufrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

(3) Folgebeitrag

a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(4) Lastschriftverfahren

a) Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

b) Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

(5) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Diese sind in Teil HW § 14, Teil SW § 6 und Teil IN § 4 geregelt.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax) - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

(3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 15 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 16 Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 17 Mehrere Versicherer

(1) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

(2) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(3) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

   Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

   Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

(4) Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 18 Versicherung für fremde Rechnung

(1) Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag

im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3) Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 19 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

(2) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

(2) Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 22 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

(1) Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

(2) Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 23 Vollmacht des Versicherungsvertreters; Vollmacht des Maklers

(1) Vollmacht des Versicherungsvertreters

a) Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

aa) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

bb) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

cc) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

b) Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

c) Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Vollmacht des Maklers

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

§ 24 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 25 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 26 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil HW (Hardware)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Versicherte Sachen

a) Versichert sind sämtliche durch den Versicherungsnehmer eigengenutzte Anlagen/Geräte der Daten- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte, z.B.

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks
- Digitalkameras und stationäre Unterhaltungselektronik (die Höchstentschädigung beträgt in Summe 5 % der dokumentierten Versicherungssumme)
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Telefaxgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Navigationsgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
- Funkanlagen
- Personensuch- und Rufanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Konferenztechnik
- Kopiergeräte, Drucker, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Plotter und Schneidplotter bis DIN A0

Medizintechnik, z.B.

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektronische Therapie- und Diagnostikgeräte
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- MR-Anlagen (einschl. Faraday-Käfig/HF-Kabine)
- Lithotripsie-Anlagen
- Nuklearmedizinische Untersuchungs-, Bestrahlungs-und Strahlenmessgeräte
- Beschleunigeranlagen
- Computertomographen
- Digitale Bildverarbeitungsanlagen
- Ultraschallgeräte
- Dentaleinrichtungen
- Medizinische Großanlagen

Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.

b) Versichert sind jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlagen, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke (gemäß Teil AT § 4 Nr. 1);

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

(2) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

b) Werkzeuge aller Art;

c) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

d) Geldinhalte oder geldwerte Inhalte

e) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

f) Wechseldatenträger

§ 2 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht

(1) Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte dieser Sachen entsprechen. Die Anlagen / Geräte an mitversicherten, unbenannten Betriebsgrundstücken gemäß Teil AT § 4 Nr. 1 b) sind bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

(2) Der Versicherungswert ist der jeweils gültige Kaufpreis für die Neuanschaffung der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage, dazugehörige spezifische Verkabelung).

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

(3) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und Nr. 2 gebildet wurde und deren Überprüfung / Anpassung gemäß Teil HW § 7 und Teil AT § 5 vorgenommen wurde. Für den Fall, dass der Versicherer im Auftrag des Versicherungsnehmers die Ermittlung der Versicherungssumme übernimmt, erkennt der Versicherungsnehmer diese als verbindlich an. Ermittlungsfehler gehen zu Lasten des Versicherers. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

(1) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme (gemäß Teil HW § 2); dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

(3) Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko

Sofern nicht anders vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten mit einer Versicherungssumme von bis zu insgesamt 25.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einlieferhaftung.

cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen aufwendet.

e) Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

g) Feuerlöschkosten

Dies sind Kosten für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

(4) Kosten für Leihgeräte und Provisorien

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Kosten mit einer Versicherungssumme von bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.
Die Entschädigung wird jedoch für maximal 30 Tage geleistet.
Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(5) Eichkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Kosten mit einer Versicherungssumme von bis zu 25.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(6) Kosten für Kühlmittel

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an versicherten Anlagen/Geräten der Medizintechnik aufwenden muss, um entwichenes Kühlmittel (z.B. Helium, Stickstoff) zu ersetzen. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Kosten mit einer Versicherungssumme von bis zu 25.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.
Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 4 Umfang der Entschädigung

(1) Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Versicherungswert gemäß Teil HW § 2 Nr. 1 und Nr. 2.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

(2) Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkos-

ten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;

b) Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für Teile gemäß Teil HW § 1 Nr. 2 a) und 2 b) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung, wenn diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

Darüber hinaus werden für die sonstigen Teile gemäß Teil HW § 1 Nr. 2 c) Kosten unter Abzug einer Wertverbesserung ersetzt, wenn diese Teile mit der versicherten Sache gleichzeitig beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden.

gg) Vermögensschäden.

(3) Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

(4) Zeitwert; Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert gemäß Teil HW § 2 durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder die Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Zeitwert für Sachen (dies gilt nicht für Röhren gemäß Teil HW § 5) entspricht mindestens

- 50 % des Betrages (Versicherungswert) gemäß Teil HW § 2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind;

- 35 % des Betrages (Versicherungswert) gemäß Teil HW § 2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

(5) Technologischer Fortschritt

Sind für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen und entstehen Mehrkosten infolge technologischen Fortschrittes, werden abweichend von Ziffer 4.4 b) für die Mehraufwendungen bis zu 150% der Versicherungssumme für die versicherte Sache ersetzt.

(6) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen (gemäß Teil HW § 3).

(7) Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallene Teil der Versicherungssumme.

(8) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Bei Schäden bis 5.000 EUR verzichtet der Versicherer darauf, wegen grober Fahrlässigkeit die Leistung zu kürzen; es wird nur der Teil des Schadens gekürzt, der 5.000 EUR übersteigt.
Der Betrag des Schadens bestimmt sich zunächst ohne Anrechnung von Unterversicherung, Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen. Die Anrechnung dieser Tatbestände bleibt vom Kürzungsverzicht unberührt und erfolgt dann im weiteren Weg der Entschädigungsberechnung. Der Kürzungsverzicht gilt nicht, wenn Sie nach Schadeneintritt Ihre Auskunfts- und Aufklärungspflicht verletzen.

(9) Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 5 Zwischenbildträger, Röhren und Flachdetektoren

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung nach Teil HW § 4 für

a) Zwischenbildträger;

b) Bildwiedergaberöhren in Datensichtgeräten (PC-Monitore usw.);

c) sonstige Röhren und Flachdetektoren nur bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus,
- Leitungswasser.

(2) Für sonstige Röhren und Flachdetektoren gemäß Nr. 1 c) wird von der Entschädigung nach Teil HW § 4 ein Abzug vorgenommen; der Abzug gilt nicht für die in Nr. 1c) genannten Schäden.

a) Der Abzug beträgt bei

	Bezeichnung der Röhren (Computer-tomographen siehe b))	**Verringerung der Entschädigung**	
		nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa)	Röntgen-/Ventilröhren, Laserröhren (nicht Medinzintechnik)	6 Monate	5,5 %
bb)	Röntgen-, Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
	Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
	Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
cc)	Flachdetektoren (Medizintechnik)	12 Monaten	1,5 %
dd)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5
ee)	Röntgen-, Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
	Stehanodenröhren (Medizintechnik	24 Monaten	2,0 %
	Speicherröhren, Fotomultiplierröhren	24 Monaten	2,0 %
ff)	Ventilröhren (Medizintechnik), Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
	Bildaufnahme-Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %

b) Der Abzug beträgt bei Röntgen-, Drehanoden-, Regel-und Glättungsröhren in Computertomographen den nach Formel

$$\frac{P*100}{PG*X*Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. –monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird

a) volle Ersatzleistung / Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

b) volle Ersatzleistung / Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung / Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

c) anteilige Ersatzleistung / Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer / -lei-stung während der gesamten während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

a) Röntgenröhren: Faktor 2

b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte

(3) Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil HW § 4 ersetzt

§ 6 Großgeräte

Für Geräte und Anlagen der Nuklearmedizin, Lithotripsie, für Computertomographen, MR-Anlagen (Kernspintomografen) und Beschleunigeranlagen gilt:

a) Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines 'Voll-Wartungsvertrages' (Wartungsvertrag, der auch die Behebung von Störungen bzw. Schäden, die durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstanden sind, beinhaltet).

   Entfällt dieser Wartungsvertrag oder wird er eingeschränkt, so liegt in Ergänzung zu Teil AT § 15 eine Gefahrerhöhung vor.

b) Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen von Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschaden.

c) Bei MR-Anlagen (Kernspintomographen) sind die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden an der Anlage verloren gehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Für Anlagen der Lithotripsie gilt, dass die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenkopplung notwendigen Komponenten, z.B. Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade-/Entladeteil und Stoßwellengenerator, Verbrauchsmaterial sind

§ 7 Vorsorgeversicherung; Jahresmeldung für Veränderungen

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird je Betriebsgrundstück bis zu 30 % über der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssumme aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen durch

- Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen / Geräte bereits versicherter Anlagengruppen;
- hinzukommende / wegfallende Betriebsgrundstücke.

Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge der Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben

§ 8 Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt abweichend von Teil AT § 11 bereits mit der Übergabe der Sachen gemäß Teil HW § 1 oder Teilen davon am Versicherungsort gemäß Teil AT § 4, sofern der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt. Frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

§ 9 Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 7.500 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Eine Anerkennung als Versicherungsfall ist mit dieser Reparaturfreigabe nicht verbunden.

§ 10 Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass er ersatzpflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Fachpersonal beheben lassen kann, so vergütet der Versicherer die tariflichen Stundenlohnsätze zuzüglich 150 % Gemeinkosten.

§ 11 Ersatzgerät

Wird im Versicherungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer für die Reparaturdauer - Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät und zwar bis zur Höhe des Versicherungswertes des in Reparatur befindlichen Gerätes

§ 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

(1) Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax) anzuzeigen.

(2) Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

(3) Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers

auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

(4) Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

(5) Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

(6) Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 13 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzter (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Hardware)

(1) Der Versicherungsnehmer hat

a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;

c) sofern Versicherungsschutz gemäß Teil AT § 4 Nr. 2 a) vereinbart, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil AT § 14 Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrer-höhung, gilt Teil AT § 15 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Teil SW (Software

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten; versicherte Sachen

(1) Versicherte Kosten

Für die nach Teil HW § 1 versicherten Anlagen der kommerziellen Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte sowie für die versicherte Medizintechnik sind zusätzliche Kosten für die Wiederherstellung von

a) Daten, dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

versichert, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

(2) Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

b) vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, die von Dritten (z.B. Kunden) gegen den Versicherungsnehmer bestehen.

(3) Versicherte Sachen

Abweichend von Teil HW § 1 Nr. 2 f) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Teil AT § 2 Nr. 1 gilt:

(1) Der Versicherer leistet auch Entschädigung nach Teil SW, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil AT § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren. Für Wechseldatenträger gilt Teil AT § 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4.

(2) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, bis zur Höchstentschädigung gemäß Teil SW § 5 Nr. 3 und Teil AT § 6, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist durch

a) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungs-einrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

c) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 3);

d) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);

e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

f) höhere Gewalt

(3) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

(4) Die beim Löschen oder Überschreiben von Informationen auf Datenträgern erfolgenden Veränderungen der magnetischen, elektrischen oder optischen Struktur der Speichermedien sind nicht einem Sachschaden am Datenträger oder an der Datenverarbeitungsanlage gleichzusetzen.

Eine nachteilige Veränderung, eine Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust von Daten oder Programmen, verursacht durch die Verwendung fehlerhafter oder inkompatibler Software, ist kein versichertes Ereignis. Dies gilt insbesondere für Programme, die Daten nachteilig verändern oder löschen, weil sie nicht für eine Verwendung unter dem installierten Betriebssystem bestimmt sind.

§ 3 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht

(1) Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart.

(2) Die im Versicherungsvertrag für Daten und Programme sowie Wechseldatenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbe-schaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Teil SW § 5 Nr. 1 a), bei Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

Daten und Programme sowie Wechseldatenträger an mitversicherten, unbenannten Betriebsgrundstücken (Teil AT § 4 Nr. 1 b)) sind bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen

(3) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

§ 4 Selbstbehalt

Die gemäß Teil SW § 5 ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 5 %, mindestens jedoch um 250 EUR gekürzt.

§ 5 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung

a) für die zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustand es der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Teil SW § 6 Nr. 1 a);
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzerwerb und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
- Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);

b) bei einem gemäß Teil AT § 2 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger (Teil SW § 1 Nr. 3) für dessen notwendige Wiederbeschaffungskosten.

(2) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

d) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

e) für Vermögensschäden und andere als in Teil AT § 2 genannte Sachschäden.

(3) Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug des Selbstbehaltes Teil SW § 4) je Versicherungsfall

- bei Schäden / Gefahren gemäß Teil SW § 2 Nr. 1 die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Teil SW § 3 Nr.1;
- bei Schäden / Gefahren gemäß Teil SW § 2 Nr. 2 500.000 EUR, jedoch insgesamt nicht mehr als die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme;
- für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR.

(4) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.

(5) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Bei Schäden bis 5.000 EUR verzichtet der Versicherer darauf, wegen grober Fahrlässigkeit die Leistung zu kürzen; es wird nur der Teil des Schadens gekürzt, der 5.000 EUR übersteigt.

Der Betrag des Schadens bestimmt sich zunächst ohne Anrechnung von Unterversicherung, Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen. Die Anrechnung dieser Tatbestände bleibt vom Kürzungsverzicht unberührt und erfolgt dann im weiteren Weg der Entschädigungsberechnung. Der Kürzungsverzicht gilt nicht, wenn Sie nach Schadeneintritt Ihre Auskunfts- und Aufklärungspflicht verletzen.

§ 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Software)

(1) Der Versicherungsnehmer hat

a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;

c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzpro-gramme);

d) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil AT § 14 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Teil AT § 15 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Teil ME (Mehrkosten und Ertragsausfall)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Wird die technische und/oder funktionale Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache infolge eines versicherten Schadens gemäß Teil HW oder - sofern vereinbart - gemäß Teil IN und/oder wird die technische Einsatzmöglichkeit der Software infolge eines versicherten Verlustes, einer versicherten Veränderung oder Nichtverfügbarkeit gemäß Teil SW unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für

a) die dadurch entstehenden Mehrkosten

b) den dadurch entstehenden Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden)

(2) Die beim Löschen oder Überschreiben von Informationen auf Datenträgern erfolgenden Veränderungen der magnetischen, elektrischen oder optischen Struktur der Speichermedien sind nicht einem Sachschaden an der versicherten Sache (im Sinne von Teil AT § 2 Nr. 1) gleichzusetzen.

Ein reiner Stillstand der versicherten Sache, insbesondere verursacht durch Verwendung fehlerhafter oder inkompatibler Software, ist kein Sachschaden.

(3) Zusätzlich zu Nr. 1 wird ein Unterbrechungsschaden auch dann ersetzt, wenn die Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache durch einen Sachschaden durch Einbruch, Einbruchsversuch oder Vandalismus sowie im Sinne von Teil AT § 2 Nr. 1 d) bis f) an Gebäuden, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, unterbrochen ist.

§ 2 Mehrkosten

Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt und/oder der frühere Zustand der Software wiederhergestellt werden muss.

Versichert sind zeitabhängige und zeitunabhängige Mehrkosten, insbesondere für

a) die Benutzung anderer Anlagen;

b) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

c) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;

d) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;

e) einmalige Umprogrammierung;

f) Umrüstung;

g) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

§ 3 Ertragsausfall

(1) Der Ertragsausfall besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt und/oder der frühere Zustand der Software wiederhergestellt werden muss.

(2) Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der

hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

(3) Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vor-haltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

b) Umsatz- und Verbrauchssteuern, Ausfuhrzöllen;

c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;

d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;

e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;

f) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;

g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

§ 4 Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten und den Ertragsausfall besteht. Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, beträgt die Haftzeit zwölf Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkosten-/Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung für die dem Versicherungsnehmer entstandenen Mehrkosten nach Teil ME § 2 und/oder den Ertragsausfall nach Teil ME § 3 infolge eines nach den Bedingungen des Vertrages ersatzpflichtigen Schadens nach Teil AT in Verbindung mit Teil HW und/oder Teil SW.

(2) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mehrkosten und/oder Ertragsausfall durch

a) die in Teil AT § 2 Nr. 3 genannten Gefahren und Schäden;

b) Schäden an Sachen gemäß Teil HW § 1 Nr. 2;

c) Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen oder aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Konventionalstrafen für nicht erbrachte Leistungen) entstehen;

d) vorausgeplante Abschaltungen von Datenverarbeitungsanlagen, auf denen die Daten oder Programme verarbeitet werden oder von zugehörigen Versorgungs- bzw. Hilfseinrichtungen;

e) Konkurs, Liquiditätsengpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer;

f) Umstellung auf neue IT-Verfahren oder Erprobung/ Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer;

g) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

h) Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

i) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst entstehen;

j) insoweit, als sie darauf beruhen, dass die vom Schaden betroffene Sache oder die Software anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

k) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen;

§ 6 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht

(1) Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart.

(2) Pro Jahr gelten 264 Arbeitstage vereinbart. Die Höchstentschädigung pro Arbeitstag ergibt sich durch Teilung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme für den Teil ME durch die vereinbarten Arbeitstage pro Jahr.

(3) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

§ 7 Selbstbehalt

(1) Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt 2 Arbeitstage.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zum Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen und/oder der Software gemäß Teil HW und/oder Teil SW

In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

§ 8 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Entschädigung für tatsächlich aufgewendete Mehrkosten (Teil ME § 2) und / oder Ertragsausfall (Teil ME § 3)

- bis zur im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, bei Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Einsatzmöglichkeit der Software gemäß Teil ME § 1 Nr. 1,

- je Arbeitstag gemäß Teil ME § 6 Nr. 2.

(2) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen

(3) Bei der Feststellung des Ausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

(4) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Bei Schäden bis 5.000 EUR verzichtet der Versicherer darauf, wegen grober Fahrlässigkeit die Leistung zu kürzen; es wird nur der Teil des Schadens gekürzt, der 5.000 EUR übersteigt.
Der Betrag des Schadens bestimmt sich zunächst ohne Anrechnung von Unterversicherung, Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen. Die Anrechnung dieser Tatbestände bleibt vom Kürzungsverzicht unberührt und erfolgt dann im weiteren Weg der Entschädigungsberechnung. Der Kürzungsverzicht gilt nicht, wenn Sie nach Schadeneintritt Ihre Auskunfts- und Aufklärungspflicht verletzen.

§ 9 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

(1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

(2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.

(3) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(4) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(5) Nicht versichert sind Aufwendungen

a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht oder
b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind und

c) Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfestellung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) zur Wiederherstellung des Sachschadens.

§ 10 Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Teil AT § 8 Nr. 4 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;

c) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten sowie die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

Teil IN (Inhalt)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Versicherte Sachen

Sofern vereinbart, sind sämtliche durch den Versicherungsnehmer eigengenutzte kaufmännische Praxiseinrichtung und Vorräte versichert, wie:

- Schränke, Schreibtische, Stühle, Liegen, Einbauten, Installationen; Sondereigentum wie z.B. Wände die vom Versicherungsnehmer als Mieter eingebracht wurden gelten als mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers verbleiben und bei der Bildung der Versicherungssumme mit einbezogen wurden.

- Gebrauchsgegenstände (Sachen) der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;

- die gesamten Vorräte wie z. B. medizinisches Verbrauchmaterial, Medikamente;

- an der Außenseite des dem Betrieb dienenden Gebäudes angebrachte Sachen wie bspw. Markisen, Schilder, Lampen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

- Orientteppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten;

- Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen;

- Rezepte und Krankenscheine;

- verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle, sofern diese üblicherweise im Praxisbetrieb Anwendung finden;

- Arzttasche / Notfallkoffer und deren Inhalt während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen.

(2) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Kraftfahrzeuge aller Art;

b) sonstige Sachen aus Gold, Silber oder Platin sowie Perlen und Edelsteine;

c) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldausgabe sowie deren Inhalt.

d) Humanbiologisches/veterinärbiologisches Material wie z. B. Samenbanken, Ovarialbanken, DNA-Banken

§ 2 Versicherte Kosten

Versichert sind auch folgende zusätzliche Kosten bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall auf Erstes Risiko:

a) Kosten für die Beseitigung von Schäden infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer dieser Taten an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Schlössern, Fenstern, Rollläden oder Schutzgittern der dem Praxisbetrieb dienenden Räume (Gebäudeschaden), sofern der Versicherungsnehmer hierfür haftet bzw. die Gefahr trägt bis 10.000 EUR;

b) Kosten für Schlossänderungen an den Türen der dem Praxisbetrieb dienenden Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen infolge Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür haftet bzw. die Gefahr trägt bis 10.000 EUR;

c) Notwendige Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen bis 10.000 EUR;

d) Notwendige Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung der kaufmännischen Praxiseinrichtung bis 10.000;

e) Notwendige Kosten (Materialaufwand und Löhne ohne Nebenkosten) für die Wiederherstellung/ Neuanfertigung von Röntgenaufnahmen, Abdrücken oder Laboruntersuchungen bis 10.000 EUR.

§ 3 Umfang der Entschädigung

Vorräte

Abweichend von Allgemeiner Teil AT § 2 (1) a) – f) gelten Schäden an Medikamenten nur dann als versichert, wenn der Schaden an Medikamenten nachweislich auf einen versicherten Sachschaden an den versicherten Sachen gem. Teil HW § 1 (1) oder Teil IN § 1 (1) zurückzuführen ist.

Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall für

a) Orientteppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten bis 30.000 EUR;

b) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Rezepte, Krankenscheine, Münzen und Medaillen sowie verarbeitete und unverarbeitete, im Praxisbetrieb üblicherweise verwendete Edelmetalle in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Ein-mauerschränken mit mehrwandiger Tür bis 10.000 EUR;

c) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Rezepte, Krankenschein, Münzen und Medaillen sowie verarbeitete und unverarbeitete, im Praxisbetrieb üblicherweise verwendete Edelmetalle in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 2.000 EUR;

d) Inhalt von Arzttaschen/Notfallkoffer gegen Verlust und Beschädigung verursacht durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung bis 5.000 EUR;

Für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur Entschädigung geleistet, wenn deren Dach und Türen sowie Kofferraum verschlossen waren.

§ 4 Obliegenheiten (Inhalt)

(1) Der Versicherungsnehmer hat

a) über Wertpapiere und sonstige Urkunden Verzeichnisse zu führen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden bzw. abhandenkommen.

b) für zerstört oder abhanden gekommene Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten oder etwaige sonstige Rechte zu wahren. Sparbücher und andere Konten sind unverzüglich zu sperren.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil AT § 14 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil AT § 15 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.